

Volksbank Niederösterreich AG

HINWEISBEKANNTMACHUNG

gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung
von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 2 AktG

1. Gemäß § 9(2) der Satzung der Volksbank Niederösterreich AG (die "**Gesellschaft**") ist der Vorstand der Gesellschaft bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.
2. Die VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift Gartenaugasse 5, 3500 Krems an der Donau hat im Jahr 1988 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988" (die "**Emissionsbedingungen 1988**") 15.000 Stück sog "PS VB Krems-Zwettl" (ISIN: AT0000905989) im Nominale von jeweils EUR 72,672834 pro Stück (die "**Partizipationsscheine 1988**"), somit insgesamt iHv EUR 1.090.092,51 (das "**Partizipationskapital 1988**")¹ begeben. Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin der VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die wiederum Gesamtrechtsnachfolgerin der Volksbank Zwettl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung war.
3. Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG einzuziehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat am 24.11.2021 dazu seine Zustimmung erteilt und den Einziehungsplan des Vorstandes vom 23.11.2021 geprüft.
4. Für den Zeitraum ab dem 25.11.2021 bis zur finalen (ausführenden) Beschlussfassung iSv § 26b Abs 2 BWG über die Einziehung der Gesellschaft (der "**Einziehungsbeschluss**") werden gemäß § 26b Abs 4 BWG in sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 2 AktG mindestens während eines Monats vor dem Einziehungsbeschluss folgende Dokumente und Unterlagen am Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht der Aktionäre und Inhaber von (Berechtigte aus) Partizipationskapital der Gesellschaft aufgelegt:

¹ Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro Partizipationsschein 1988 jeweils ATS 1.000,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 72,672834 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizipationskapitals 1988 von ATS 15.000.000,00 auf EUR 1.090.092,51 änderte.

- (a) der Einziehungsplan des Vorstandes;
 - (b) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft;
 - (c) der Bericht des Vorstands der Gesellschaft über die Einziehung;
 - (d) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers; und
 - (e) der Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft zur Prüfung der Einziehung.
- 5.** Die in Punkt 4 genannten Dokumente und Unterlagen werden zusätzlich ab dem 25.11.2021 mindestens während eines Monats vor dem Einziehungsbeschluss auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter www.vbnoe.at/einziehung) zugänglich gemacht.
- 6.** Jeder Aktionär und Inhaber von (Berechtigte aus) Partizipationskapital der Gesellschaft kann verlangen, dass ihm unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Punkt 4 genannten Dokumente und Unterlagen erteilt.
- 7.** Mit dieser Bekanntmachung entspricht die Gesellschaft ihrer allfälligen gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 1 2. Satz AktG, die Aktionäre und Inhaber von (Berechtigte aus) Partizipationskapital der Gesellschaft fristgerecht auf ihre Rechte gemäß § 221 Abs 2 AktG hinzuweisen.
- 8.** Mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses, der für den 29.12.2021 geplant ist, gilt das Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b Abs 6 BWG als eingezogen.

St. Pölten, am 25.11.2021

Volksbank Niederösterreich AG

Der Vorstand